

allen römischen Herrschaftsmitteln, und die schnellste Romanisirung des ganzen norischen Landes <sup>1)</sup>.

---

Die innere Verwaltung der römischen Steiermark im Allgemeinen und Besondern.

Nach der blutigen Unterjochung und nach der Beruhigung der letzten Empörung im Unterlande (S. 5 — 10) war die Steiermark unter den bestimmt umgränzten Provinzen, Pannonien und Norikum, dem römischen Reiche einverleibt. Nachdem man die Donau zur unüberschreitbaren Reichsgränze im Norden erklärt hatte und, wie seit den Dazischen Kriegen, der Stoß der germanisch-sarmatischen Völker vorzüglich nur auf die illyrische Donau ging, gewann die Steiermark und deren feste Behauptung, als Brücke und Schlüssel Italiens, eine zunehmende Wichtigkeit, welche schon K. Augustus erkannte und würdigte; und welcher deshalb Pannonien und Norikum seiner eigenen unmittelbaren Aufsicht vorbehalten hatte <sup>2)</sup>. Sogleich wurde die innere Verwaltung der Steiermark nach römischer Weise eingeführt und festgestellt, und durch eigene, dem Kaiser allein verantwortliche Provinzial-Statthalter oder Prokuratoren geleitet <sup>3)</sup>. Die diesen untergeordneten obrigkeitlichen Personen blieben vom ersten bis zu Ende des fünften Jahrhunderts immerfort gleich. Einem einzigen Statthalter aber wurden oft mehrere Provinzen, unter verschiedenen Benennungen, mit Civil- und Militär-Gewalt zugleich anvertraut; was mit dem pannonisch-steierischen Unterlande und mit dem norischen Oberlande nach Erforderniß dringender Zeitverhältnisse oft der Fall gewesen ist. Und wenn sich dann gleich auch im Steirerunterlande und Oberlande noch eigene Landesverweser befunden hatten, so stan-

---

<sup>1)</sup> Vergeblich beruft man sich auf die Stelle im Dio Cass. LIII. p. 504, welche allein nur auf die Zeiten vor Norikums und Pannoniens Unterjochung im J. 27 v. Chr. anwendbar ist.

<sup>2)</sup> Strabo, XVII. p. 577 — 578. — Dio Cass. LIII. p. 503 — 504. — Sueton. in Aug. n. 47: Daß die königliche Beherrschung Norikums, also auch des Steireroberlandes, wenn je eine solche das ganze Norikum umfaßt hatte, nicht hat belassen werden können und belassen worden seye, haben wir oben schon erwiesen.

<sup>3)</sup> Sueton. in Aug. n. 47. — Legati Caesaris pro consule, consulares legati, Proconsulares, Praefecti, Praetores, Curatores, Duces, Praesides, Praetorii hießen diese Provinzial-Statthalter.

den diese zu den kaiserlichen Generalbefehlshabern in eben jenem untergeordneten Verhältnisse, wie die Generale einzelner Abtheilungen an der Donau zu dem Oberfeldherrn des ganzen Donaulimes und aller illyrischen Provinzen <sup>1)</sup>.

Die weite Ausdehnung des großen Illyrikums und die ganze Steiermark, in demselben gelegen, deutet von selbst bestimmt auf den Umfang des Begriffes der Alten, wenn sie vom Augustus bis Constantin dem Großen so viele Männer als illyrische Procuratoren, Curatoren, Präfecten und Feldherren bezeichnen; welche demnach, bis auf die vielfachen Veränderungen unter K. Diocletianus und Constantin dem Großen, in der innern Verwaltung der Reichsprovinzen, neben der Militär-Gewalt auch die Civilverwaltung in der Steiermark getragen haben; wenn die Letztere nicht ausdrücklich in den Nachrichten der Alten noch andern Männern zugetheilt wird. Als römische Statthalter der Steiermark kennen wir von Augustus bis Caligula (J. 36) <sup>2)</sup>, den Fusius Geminus, M. Valerius Messalinus, M. Planus Silanus, M. Lepidus, den Legaten Junius Bläsus (vom J. 36 — 54), den Calvisius Sabinus und Attilius Hister (vom J. 68 — 70), den Cornelius Fuskus und Ampius Flavianus im Unterlande, den Petronius und den Sertilius Felix im Oberlande (vom J. 81 — 117), den auch zu Tarrakona in Spanien auf inschriftlichen Monumenten gefeierten Procurator T. Claudius Candidus <sup>3)</sup>. In die Zeiten der Imperatoren Trajanus und Hadrianus fallen der Proprätor M. Gabinus, Martius Turbo und der Cäsar Melius Verus im Unterlande (J. 136), der Procurator Q. Pätus Memmius Apollinaris, welcher auf römisch-inschriftlichen Monumenten mit besonderem Ruhme erscheint, Bassäus Rufus, ein Mann von großem Ansehen und von noch größerem Ruhme im ganzen Römerreiche, wegen ausgezeichneter Thaten in Krieg und Frieden,

4 \*

<sup>1)</sup> Dio Cass. LIII. p. 504 — 506. — Aurel. Vict. in Epitom. p. 537. — Julius Capitolin. p. 127. — Lamprid. in Severo p. 346. 347. 361. — Pollio in Div. Claud. p. 81. — Herodian. II. 107. VI. — VII. p. 311 — 339.

<sup>2)</sup> Schon Aquilin Cäsar (Annal. Styr. I. 58 — 62.) fühlte die große Schwierigkeit, die römischen Statthalter der norisch-pannonischen Steiermark in genauer Reihenfolge anzugeben.

<sup>3)</sup> Vellej. Patere. II. 112. — Dio Cass. LV. 568. LVII. p. 604. LIX. 654. — Tacit. Annal. XII. p. 116. — Idem, Hist. I. 188. 292. II. 230. III. 236. 273. — Gruter p. 389. n. 2.

besonders aber in den vielen blutigen Schlachten, welche an der illyrischen Donaugränze wider die vereinigten Germanen und Sarmaten gefochten werden mußten, M. Pontius, Lucius Petronius und Lucius Fabius <sup>1)</sup>. Vom Jahre 180 — 229 kennen wir den L. Septimius Severus in Gewalt und Würde eines Proconsuls, den Pollenius Sebennus im Oberlande, und im Unterlande den Sabinus, dessen Nachfolger M. Agrippa, den Dezius Triccius, Flavius Melius, und den gelehrten Geschichtschreiber und Consul in Rom, Dio Cassius <sup>2)</sup>. Um das Jahr 235 war der pannonische Oberfeldherr und Soldatenkaiser Maximinus Statthalter in der Steiermark. Von dieser Zeit an bis auf den K. Diokletianus kann man annehmen, daß alle römischen Oberfeldherren Illyrikums, wie Ingenuus, Regillianus, Claudius, Aureolus, Macrianus, Ragonius Clarus, Junius Brochus, Ulpius Crinitus, Licinius Valerianus, Aurelianus, Probus, zugleich auch General-Statthalter im ganzen Illyrikum gewesen sind; unter welchen aber doch auch noch andere untergeordnete Landesverweser im Steirer-oberlande und im Unterlande gestanden hatten <sup>3)</sup>. Unter K. Diokletianus mußte, wegen des immer drohenderen Andranges der Germanen und Sarmaten auf die illyrische Donaugränze, die Verwaltung der Länder möglichst vereinigt werden. Der Cäsar Galerius Maximianus erhielt jetzt (S. 291 — 292) das weite Illyrikum, und herrschte in demselben mit der Macht und Gewalt eines Imperators. Der Unterhalt eines eigenen Cäsars und seines Hof-

<sup>1)</sup> Ael. Spartian. in Hadrian. p. 60. 79. — In Ael. Vero. p. 85. — Gruter, p. 169. n. 7., 407 n. 1. 2., 437. n. 7., 457. n. 2., 1028. n. 4. 6. — Herodian. II. 105. — Dio Cass. IXL. 413 — 414., LXXIII. 837., LXXVI. 864., LXXVIII. 893 — 894., LXXX. 917 — 918. — Spartian. in Sever. p. 206. — Lamprid. in Sever. p. 346. 364. 368. 378.

<sup>2)</sup> Herodian. VII. 325. 327.

<sup>3)</sup> Herodian. VII. 315. 327. — Jul. Capitol. in Maximin. 401, in Gordian. 430. — Trebell. Pollio in Gallien 11. 14. — In trigint. Tyrann. 38. 39. 40. 42. 45. 50. — In Div. Claud. 74. 81. — In Aurelian. 95. 99. — Aur. Vict. de Caesarib. p. 520. Es wäre möglich, daß in diese Zeiten einige Unterstatthalter zu versehen seyen, welche auf römischen Denksteinen erscheinen, wenn anders die Inschriften richtig auch auf das steierische Land ausgelegt werden dürfen, wie Babianus Linus, T. Cl. Claudius, T. Cl. Censor, Fabius Makrinus, Munatius Planus und G. Antonius Julianus. Gruter, p. 9. n. 6., p. 13. n. 18., p. 14. n. 5., p. 100. n. 4., p. 1098. n. 8. — Einhart, I. 248. a) — Reines., de inscriptio. Class. VI. n. 71. — Muratio. Planco. Paulino. V. C. — Praesidi. Pannon. per Annos. XVII. — Creperius Amantius V. C. Abavo Suo. — Caes. Annal. Styr. I. 230. (Ungefähr um das Jahr 286.)

staates erforderte große Geldsummen, viele neue Auflagen, lebhaftere Steigerung aller Civilgeschäfte und größere militärische Anstrengungen in allen Provinzen; was natürlicher Weise Zerstückelungen der einzelnen Länder zur Auffindung neuer Ertragsquellen und zur Anspannung aller Staatsnerven, Vermehrung der Civilbeamten, genaue Trennung der Civilgewalt von der Militär=Macht und abgesonderte Führung Beider zur unausbleiblichen Folge gehabt hat. Alle, das Steirerobers- und Unterland in sich fassenden pannonisch-norischen Provinzen, Valerien, Oberpannonien, Savien und Mittelnorikum, hatten von jetzt an jede ihren eigenen General und ihren eigenen Civilstatthalter mit vielen zugetheilten Amtsgehülften <sup>1)</sup>. Wir kennen aus dieser Epoche den Präses des untern Pannoniens Maximus, den Statthalter Oberpannoniens Amantius, und des Mittelnorikums Martinianus <sup>2)</sup>. Zur Ausübung der höchsten Gewalt hatte nämlich K. Diokletianus drei Reichsgehülften angenommen, und überzeugt, daß die Fähigkeiten eines Menschen zur Sicherheit des Staates nicht hinlänglich wären, betrachtete er die gemeinschaftliche Regierung von vier Fürsten nicht als zeitwährendes Hülfsmittel, sondern als Grundgesetz der Verfassung. Nach seinem Sinne sollten sich die beiden ältesten Fürsten durch das Diadem und den Augustustitel auszeichnen. Diese sollten sich immer regelmäßig zwei untergeordnete Theilnehmer als Gehülften beigesellen; und diese Cäsaren, ihrer Seite zum ersten Range emporsteigend, sollten eine ununterbrochene Kaiserfolge gewähren. Das ganze Reich wurde in vier Theile getheilt. Italien und der Osten waren die ehrenvollsten, Donau und Rhein die beschwerlichsten Posten. Erstere erforderten die Gegenwart der Imperatoren; die Verwaltung der Letztern erhielten die Cäsaren. Die Stärke der Legionen stand den vier Theilhabern der höchsten Gewalt zu Gebote; und Verzweiflung, nach einander vier furchtbare Heere zu besiegen, sollte den Ehrgeiß eines aufstrebenden Kriegshauptes entmuthigen. In ihrer bürgerlichen Regierung wur-

<sup>1)</sup> Lactant. de mortib. Persecutor. cap. VII. — Et, ut omnia terrore complerentur, provinciae in frusta concisae, multi Praesides et plura officia singulis regionibus.

<sup>2)</sup> Acta S. Quirini. — Gruter, p. 283. n. 5. — Da die Martyreracten des h. Maximilianus eine höchst unzuverlässige Quelle sind, so kann Euladius in Celeia nicht mit Gewißheit als ein Statthalter der norischen Steiermark angesehen werden. — Ob der aus den zuverlässigen Martyreracten des h. Florianus bekannte Prätor Aquilinus auch unter die Statthalter des Steireroberslandes zu zählen seye, ist zweifelhaft.

den die Kaiser als Ausüßer ungetheilter Monarchenmacht betrachtet; ihre Edikte, mit vereinten Namen unterzeichnet, wurden in allen Provinzen, als aus ihrem gemeinschaftlichen Rath und Ansehen ausgegangen, aufgenommen. Dieses Reichs- und Regierungssystem behielt dann K. Constantin der Große als Alleinherrscher im Ganzen bei, und vervollkommnete es in allen Theilen. Nach seiner Eintheilung des Reiches in vier Präfecturen, jeder Präfectur in Diözesen, und jeder Diözese in Provinzen, gehörte die Steiermark zur Präfectur Italiens, zur illyrischen Diözese; Provinzen derselben waren Savien, Oberpannonien und Mittelnorikum. Dieser Abtheilung zu Folge stand die Steiermark unter dem italischen Prätorial-Präfecten, unter dem Vikarius der illyrischen Diözese, und die einzelnen Strecken dieses Landes wurden in Savien durch einen Corrector, in Oberpannonien und Mittelnorikum überall durch einen Präses verwaltet <sup>1)</sup>, — alle jedoch allein nur mit der Leitung der Civilgeschäfte betheilt, enthoben von aller militärischen Gewalt innerhalb ihrer Provinzen. Der umfassenden Macht des italischen Prätorialpräfecten <sup>2)</sup> standen alle Civilobrigkeiten der illyrischen Diözese und der Provinzen derselben unter. An diese erließ er zuerst alle Verordnungen und Befehle der Imperatoren zur Kündigung an die Provinzialen. Er war verantwortlich für alle Civilamtshandlungen seiner untergebenen Behörden, die er daher auch zu ermahnen, zurechtzuweisen, zu bestrafen hatte. Er sollte die ihm anvertrauten Provinzen vor allen Bedrückungen von Seite der Behörden bewahren. An ihn gingen alle Entscheidungen der Provinzenverwalter. Er führte die Oberaufsicht über das Posten- und Straßenwesen, über Metallminen und Metallarbeiter, über alle öffentlichen Gebäude, über die Verpflegung des Militärs und über die Militärsaushebungen. An ihn gingen zuerst die Indiktionen für alle Steuerzahlungen und öffentlichen Abgaben. Entsprechend dem Umfange einer solchen Macht, der Höhe einer solchen Würde, der Zahl und Wichtigkeit seiner Geschäfte hatte der Prätorialpräfect einen großen Staat (*Officium*

<sup>1)</sup> Notit. Imper. occident. p. 5. 12.

<sup>2)</sup> Seine Würde hieß daher *Summum fastigium dignitatis, sublimis apex Praefecturae, amplissima sedes*; und seine Titulaturen waren: *Amplitudo, Celsitudo, Excellentia, Excellens Eminentia, Gravitas, Magnificentia, Sublimitas tua!*

und eine bedeutende Anzahl untergeordneter Kanzlei- und Hebungsbeamten (Collegium). Dem italischen Prätorialpräfecten im Range am nächsten stand der Vikar der illyrischen Diözese <sup>1)</sup>, welchem vorzüglich die Sorge über die richtige Abtragung aller Steuern und über die vorgeschriebene Einlieferung und Vertheilung aller Naturalabgaben der ganzen Präfectur oblag. Der Würde und Macht zunächst unter dem Vikarius standen die Verwalter der einzelnen Provinzen <sup>2)</sup>. Nach den bestimmten Ausdrücken der kaiserlichen Anordnungen hatte jeder Provinzial-Statthalter alle Streitigkeiten über Civil- und Criminalgegenstände der Provinz, sitzend auf dem Richterstuhle, im Amts- oder Gerichtshause, bei offenen Thüren, im Beiseyn aller dazu Berechtigten zu vernehmen und Urtheil darüber zu sprechen, über den Stand der Personen wie über Eigenthum und Besiz zu richten, die Provinzbewohner vor allen Bedrückungen von Seite der öffentlichen Behörden sowohl, als vor jenen der Sachwalter der Reichen und Mächtigen zu beschützen, zu gewisser Jahreszeit die ganze Provinz und alle Ortschaften derselben zu bereisen, alle Gebrechen, Klagen und Wünsche überall zu erheben und entsprechend das Zweckmäßigste darüber zu veranlassen, in einer für alle Provinzialen bequem gelegenen Stadt seinen Wohnsitz aufzuschlagen, sich daselbst aber nicht zu sehr den öffentlichen Unterhaltungen hinzugeben, endlich in seiner Privatwohnung keine Bittschriften anzunehmen und keine gerichtliche Handlung auszuüben <sup>3)</sup>. Zur kräftigen Handhabung dieser umfassenden Gewalt, welche auch das Recht über Leben und Tod der Provinzialen in sich begriff, hatte jeder Civilstatthalter eine Menge untergeordneter Beamten, Amtsgehülfen, Schreiber (Ministri, Adjutores, Inscriptores u. dgl.) und Diener (Apparitores). Jeder Präses hatte in einer der vorzüglichsten Städte der Provinz seinen besondern Wohnsitz, wo sich dann auch sein Hauptrichterstuhl (Secretarium, Praetorium, Publicum) befand. Hier allein nur durfte und sollte er bei offenen Thüren Gericht halten, innenher die betreffenden Parteien, außerhalb das zuhörende Volk, Beide nur durch einen herabhängenden Teppich von einander ge-

<sup>1)</sup> Vicarius Illyrici, Vicarius Praefecti, agens vicariam praefecturam, Vice Praefectus, Praetorio cognoscens.

<sup>2)</sup> Rectores, ordinarii Rectores, provinciales Dignitates, Administratores, Cognitores, Moderatores, Judicantes, Judices, Judices provinciarum, Judices locorum.

<sup>3)</sup> Cod. Theodos. II. p. 42. VI. P. II. p. 29.

trennt <sup>1)</sup>. Seit der Alleinherrschaft K. Constantinus des Großen kennen wir allein nur in der östlichen Steiermark den Consular Helpidius (J. 352), den Messala (J. 370), den Majoranus (J. 380 — 400), und im Oberlande den Generidus (J. 405) und den Primutus (J. 449) als Civilstatthalter <sup>2)</sup>. Die innere Landesverwaltung der Steiermark betrafen endlich auch noch folgende Einrichtungen von Kaiser Constantin dem Großen bis zur Auflösung des Westreiches. Für die Kammergeschäfte des Staates und für die besondere kaiserliche Kasse waren zwei unabhängige Minister im Ost- und Westreiche bestellt, nämlich der Minister des Staatschazes (Comes sacrarum largitionum) und der Minister des Kronschazes (Magister, Comes rei privatae Principis). Der Erste hob die dem Staate gehörigen Zölle, Zinse, Steuern und Naturalabgaben, und bezahlte daraus den Sold und alle Geschenke und Naturalien an die Militär- und Civilbehörden. Diesem waren noch folgende Staatsdiener untergeordnet: der illyrische Obersteuereinnehmer (Comes largitionum Illyrici); der Rechnungsbeamte für die Register aller auszuscheidenden, eingebrachten und noch einzutreibenden öffentlichen Steuern und Leistungen; die Vorsteher der Hauptkassen (Thesauri) zu Sizzia in Savien und zu Sabaria in Oberpannonien <sup>3)</sup>, welche von eigenen Zahlmeistern (Numerarii) die eingebrachten öffentlichen Gelder empfangen und mit denselben nach Vorschrift weiter verfügten; der Münzwarden der Münzbank zu Sizzia (Procurator monetæ Siscianæ); ein Handelsgraf für das ganze ausgedehnte Illyrikum (Comes commerciorum per Illyricum), welcher zugleich die Zölle für alle erlaubten Waaren an unzähligen Zollstätten durch eigene bestellte Diener (Stationarios) einhob; ein Metallgraf (Comes metallorum), unter dessen Oberaufsicht alle Bergwerke, vorzüglich auf edle Metalle, wie auch alle Goldwäschereien standen (Aurileguli) <sup>4)</sup>; ein Oberaufseher aller illyrischen Waffenfabriken und Zeughäuser (Magister officiorum). — Der

<sup>1)</sup> Die Titel eines Civilstatthalters waren: Vir perfectissimus, clarissimus; Gravitas, Sinceritas tua!

<sup>2)</sup> Cod. Theodos. II. p. 439. — Amm. Marcellin. XXIX. p. 438. — Sidon. Apollinar. V. p. 1134., in Tom. VI. Bibl. max. Ss. Patrum. — Zosimus, V. p. 820 — 821. — Priscus Rhetor. in Bibl. Bizantin. p. 56. — Vielleicht auch der Comes Romulus zu Petovium (J. 450)?

<sup>3)</sup> Rationalis summarum qui canones arcae largitionum debitos scribebat eorumque rationes in sua provincia notabat.

<sup>4)</sup> Notit. Imp. occid. p. 62 — 70.

Minister des Kronschatzes dagegen hatte die kaiserlichen Privat-einkünfte aus jeder Provinz zu verwalten, wozu die Forste sammt den Jagden, die großen Höfe mit ihren Vorwerken, die confiszirten Güter, das herrenlose Besizthum und die Einkünfte der Tempel und besonderer Ländereien gehörten; für welches Alles ein eigener Procurator in der Provinz Savien aufgestellt war (Procurator rei privatae per Saviam), mit untergeordneten Aufsehern der Weiden, der Wälder, der Spanndienste zur Einbringung der kaiserlichen Naturaleinkünfte (Praepositus bastagorum) <sup>1)</sup>.

In dem innern Wesen, in den häuslichen Rechten der Edeln und Gemeinfreien, in dem Wesen und in den Rechten der einzelnen Marktgenossenschaften, in den Gauen und Gemeindegrenzen der steirischen celtisch-germanischen Völkerschaften scheinen die Römer wenig oder gar nichts geändert, und die uralte Stamm- und Gauenverfassung, so wie die Leitung der Genossenschaften den Völkerschaften selbst nach altherkömmlicher Weise unter staatsherrlicher Aufsicht und Oberleitung gelassen zu haben. Das schnelle Wiedererscheinen der germanisch-celtischen Urverfassung unter dem größten Theile der steiermarkischen Landesbewohner, so wie unter ihren nördlichen und westlichen Nachbarn, im frühesten Mittelalter der fränkisch-boioarischen Epoche und Herrschaft, der heut zu Tage noch kenntliche uralte Stammesunterschied unter den deutschen Bewohnern der Steiermark an Körpergestalt, Kleidung, Sitten, Gebräuchen, Spracheigenthümlichkeiten und Lebensweise geben entscheidende Bürgschaft dafür; daß sich aber demungeachtet während der fast fünfhundertjährigen Römerepoche die uralteste Stammesverfassung gänzlich verloren habe, ist gar wohl begreiflich. Die letzten Spuren davon kommen in der Mitte des zweiten Jahrhunderts, und von Bojern und Azaliern und deren Stammpräfecten in Oberpannonien auf römisch-inschriftlichen Denksteinen vor; zum Beweise, daß die Römer die uralte Landesabtheilung in größere und kleinere Distrikte der Stammesniederlassungen zum Behufe der politischen Landesverwaltung noch lange beibehalten hatten <sup>2)</sup>. Vorerst erhielten die Colonialstädte, wie die claudische Colonie Celeia, eine ganz römische Einrichtung. Sie wurden von Rom, wo sie ihre beständigen Vertreter hatten, unmittelbar abhängig; und sie

<sup>1)</sup> Notit. Imper. occident. p. 55 — 62. 71.

<sup>2)</sup> Ptolom, II. 14. 15. — Gruter, p. 490. n. 2.



verloren gegen eine größere oder geringere Befreiung von öffentlichen Abgaben ihre alte Selbstständigkeit. Die meisten alten Städte der römischen Steiermark wurden Municipien mit römischem Bürgerrechte, und sie erhielten sich sehr lange mit eigenen Gesetzen (*leges municipales*) und mit selbstgewählten, wenn auch mit den Colonialstädten gleichen, Obrigkeiten in den alten volksthümlichen Verhältnissen <sup>1)</sup>. Daß in den romanisirten Ortschaften, wo auch das römische Gemeindewesen ganz eingeführt war, die Abkömmlinge der Landesedeln und Reichen höhere Würden, Amtsgewalt und Antheil an allen Geschäften erhalten und getragen haben, ist gar wohl zu vermuthen <sup>2)</sup>.

Die Obrigkeiten einer Colonialstadt und eines Municipiums bildeten unter einem leitenden Haupte den Stadtsepat (*Ordinem, Curiam, Consilium civitatis*). Diese obrigkeitlichen Personen, wenn gleich an Würde und Amtsgewalt von verschiedenen Graden, hießen *Decurionen, Curialen, Hochverehrte* (*Decuriones, Curiales, Honorati*). In höherer Auctorität und Gewalt standen die Zweiermänner (*Duumviri*) und die priesterlichen *Decurionen* (*Sacerdotes, Flamines*), gewöhnlich zehn an der Zahl, die Rechtschaffensten und Verdientesten der *Decurionen*, und besonders ausgezeichnet als die Vordersten (*Primi ordinis, Primates, Principales Curionum, Urbium, Proceres, Optimates*). — Für ihre Amtsmühen besaßen und genossen die *Decurionen* Fiskalgüter, welche unveräußerlich bei *Decurionen*-Familien hafteten; die daher auch gehalten waren, einen gewissen Zeitraum hindurch Dienste zu leisten, und zwei Söhne gleicherweise dem *Decurionen*-Dienste zu widmen. Dem ganzen Kollegium der *Decurionen* lag die Besorgung aller Municipalgeschäfte und alles dessen ob, wovon das Wohl, der Nutzen und die Ruhe ihrer Stadt und ihres Stadtgebietes abhing. Sie verwalteten die Fiskalgüter (*praedia publica*), wobei sie das Drittheil der jährlichen Erträgnisse für Besserung der Stadtmauern, das übrige aber zu andern öffentlichen Gebäuden, zu Bädern vorzüglich, und zur Besoldung öffentlicher Lehrer der Stadtjugend (*Philosophi, Sophistae, Rhetores, Grammatici*) und eige-

<sup>1)</sup> Aul. Gell. XVI. 3. 13. — Sueton. in Aug. n. 46. — Petisci Lexic. Antiquit. Rom. Vox.: Municipium.

<sup>2)</sup> Ueber die Verbreitung römischer Obrigkeiten in allen illyrischen Provinzen mag man einen Schluß machen aus den schriftlichen Staatsbefehlen in den Jahren 235 — 237, welche gerichtet waren an alle Civilobrigkeiten in illyrischen Städten, Colonien, Municipien, Mansionen, Dörfern, Castellen u. s. w. Capitolin. in Maximin. p. 401.

ner Stadtärzte (Medici, Archiatri) verwenden mußten. — Den gesamten Curialen lag ob die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gehorsams gegen alle Befehle und Gesetze des Staates (Disciplina publica), die Besorgung hinreichender, gesunder Lebensmittel, der öffentlichen Vorräthe, der Wasserleitungen und Bäder, das öffentliche Straßen- und Postenwesen, die Verlautbarung der Staatsgesetze und Verordnungen, die Steuerausreibung, die Einnahme und genaue Lieferung der öffentlichen Gelder, die Beschreibung des Volkes und aller urbaren steuerpflichtigen Landtheile der Grundbesitzer, die Militäraushebungen oder die Ablösung der betreffenden Männerzahl durch Geld (Aurum tyronicum), der Unterhalt des Militärfuhrwesens (Pastus animalium militarium), wobei sie ganz besonders alle Bedrückungen von ihren Mitbewohnern hintanzuhalten hatten, die Besorgung aller Patrimonialgüter und aller Gerichte innerhalb der Stadtgebiete <sup>1)</sup>, wofür vorzüglich eigene Zweiermänner (Duumviri juri dicendo) bestellt waren. Aus diesen Pflichten und Geschäften ist die Wichtigkeit und der große Einfluß gebildeter und edler Decurionen auf die sämtlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen in der römischen Steiermark leicht zu ermessen; und es wird begreiflich, warum in den Aufschriften öffentlicher Monumente manche Eigennamen genau mit dem Beisatze Decurio, Decuriones, und ihrer in dieser Würde noch besonders getragenen Aemter ausgezeichnet worden. — Nach den Zweimännern war in Colonien und Municipien die erste Würde die des Stadtschützers (Defensor civitatis, Vindex civitatis, Defensor publicus), welcher von der ganzen Stadtgemeinde aus den rechtschaffensten Männern auf fünf Jahre gewählt, die Besorgung der öffentlichen Ordnung, der Gerechtigkeit in allen Geschäften, der Hintanhaltung aller Angriffe und Beleidigungen von allen Municipalen, der Betriegerien und Bedrückungen bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen, die unausgesetzte Thätigkeit des ganzen Decurionen-Kollegiums und die gewissenhafte Führung aller Register der Pupillargelder zur vorzüglichen Pflicht hatte <sup>2)</sup>.

Dem Verwalter des Privatvermögens der Stadt (Reipublicae curator) stand die Gebarung der Stadteinkünfte, die Verpachtung der Stadtfelder (Praedia civitatis), die Sorge für

<sup>1)</sup> Regiones dicimus, intra quarum fines singularum coloniarum et municipiorum magistratibus jus coërcendique est libera potestas. — Cod. Theodos. IV. p. 352 — 360.

<sup>2)</sup> Cod. Theod. I. p. 67 — 68.

alles Communal-Eigenthum der Stadtgemeinde, und die Bestimmung der Preise der Lebensmittel zu. Unter dem Oberaufseher aller Vorräthe (Curator annonae) standen die Getreidehändler und die Eßwaaren jeder Art, welche zu billigen Preisen an die ärmern Bewohner hintangegeben wurden. Für gute und gesunde Beschaffenheit des Brotes und der täglich nothwendigen Lebensmittel, und für gerechtes Maß und Gewicht derselben mußten eigens Bestellte sorgen (Episcopi, Inspectores). Eigenen Baumeistern war die Oberaufsicht über alle öffentlichen Gebäude, Tempel, Bäder, Stadtmauern, Brücken, Stadtstraßen, ja auch über alle Privatgebäude, um allen aus Nachlässigkeit der Besitzer entstehenden Unglücksfällen vorzubeugen, anvertraut.

Neben diesen wichtigeren Obrigkeiten gab es in allen Colonien und Municipien noch viele andere für die öffentliche Ordnung und das Gemeinwohl Bedienstete, Verwalter der Privatgelder der Stadtgemeinde, Münzwardeine, Aufseher der Gymnasien und öffentlichen Spiele, Polizeiwächter für Tage und Nächte, Archivare, und zahlreiche Innungen von Handwerkern und Künstlern <sup>1)</sup>. Aus inschriftlichen Denksteinen kennen wir von der römischen Steiermark folgende obrigkeitliche Würdenträger: Die Decurionen der Stadt Celeia — Maronius Marcellinus, Terentius, Castritius Verus Antonius, Verpinus, C. Bellicius Ingenuus, den Zweiermann für die Gerichte Titus Maximus, den Stadtquästor Publius Albinus Finitus und den Stadtbaumeister C. Attilius Secundianus; von der Stadt Petovium den Decurio, Curator viarum et pontium, Quaestor Aedilis, Praefectus fabrorum, Augur, Duumvir juri dicendo, Cajus Valerius Tettius Fusus, — in denselben Aemtern und Würden den C. Clodius Avitus, den Mulus Publius Ceionius, Decurio, Sacerdotalis, Veflamen; von der Stadt Solva, — die Decurionen Tullius, Maximus, C. Sempronius Sekundinus, C. Castius Avitus, und das ganze Kollegium der Stadtdecurionen (Ordo Solvensis), die Stadtbaumeister Crispinus, Julius Albinus, Lucius Gautius Finitus, und den Zweiermann M. Fabius Secundus; zu Grafendorf, — den Gerichtsdecurion C. Sacretius Spectatinus; und zu Windischgrätz, — den Sechsermann Publius Quartus.

<sup>1)</sup> Notit. Imper. occident. in Append. de Magistrat. municipal. p. 3.